

MKGE 6 Nr. 119

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_119

FR: ATMC 6 n° 119

IT: STMC 6 n. 119

Erwägungen

E. 2

Das plotzliche V erzogern der Fahrt des vorderen Panzers war die natürliche Ursache des Zusammenstosses und damit der Tötung des

Nr. 119 294 I(pl. I(. Für diese hat N. jedoch nur einzustehen, wenn sein Verhalten nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet war, einen Erfolg der eingetretenen Art herbeizuführen (MI(GE 4 Nr. 79, 133; BGE 68 IV 19, 73 IV 231, 77 IV 181, 188, 81 IV 122, 138). a) Der Beschwerdeführer verneint diese Voraussetzung zu Unrecht mit der Begründung, Pz. Sdt. I(. hatte mit einem Bremsweg von wenigen Metern die Geschwindigkeit seines Panzers von 15 auf 5 km/h herabsetzen und daher trotz des eingehaltenen Abstandes von nur 15 m einen Zusammenstoss verhüten können. Dass dieser ein ungewöhnliches, dem Verhalten des Beschwerdeführers nicht adäquates Ereignis gewesen sei, lässt sich nicht schon dann sagen, wenn I(. objektiv in der Lage gewesen wäre, durch schnellste und zweckrassigste Reaktion die Geschwindigkeit seines Panzers rechtzeitig genügend herabzusetzen. Der natürliche Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Beschwerdeführers und dem Zusammenstoss war nur dann rechtlich unerheblich, wenn es ganz ausserhalb des gewöhnlichen Laufes der Dinge gelegen hätte, dass I(. objektiv unzureichend abwehrte. Davon kann jedoch keine Rede sein. Es kommt häufig vor, dass der Führer eines Motorfahrzeuges trotz ausreichenden Abstandes seine Fahrt nicht rasch und stark genug verzögert, wenn ihn der vordere Wagen durch plotzliches Bremsen in Gefahr bringt. Im vorliegenden Falle lag die ungenügende Reaktion umsomehr im Bereiche normalen Geschehens, als I(. mit nur kurzen Unterbrüchen schon seit achtzehn Stunden, und zwar hauptsächlich in der Nacht, mit dem Panzer gefahren war und wegen seiner Ermüdung nicht mehr erwartet werden konnte, dass er unter allen Umständen blitzartig reagiere. Auch fuhr er in einer militärischen Kolonne und brauchte er daher nicht ohne weiteres darauf gefasst zu sein, dass der Beschwerdeführer ohne begründete Veranlassung plotzlich hremse. h) Der Beschwerdeführer bestreitet die Rechtserheblichkeit des kausalen Zusammenhanges auch mit der Begründung, der Tod des I(pl. I(. sei eine ungewöhnliche Folge des Zusammenstosses der beiden Panzer, denn der Turmdeckel hatte keinen Schaden an Leib und Leben verursacht, wenn seine Sicherheitsvorrichtung nicht fehlerhaft gebaut gewesen wäre. Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich nicht, ob der auch bei anderen Panzern festgestellte, also nicht einmalige Mangel der Sicherheitsvorrichtung schon vor dem Unfälle offenkundig geworden oder damals noch verdeckt und unvorausehbar war. In jenem Falle liesse sich zum vornherein nicht sagen, das Zuschlagen des Turmdeckels habe dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht entsprochen. Wie es sich verhielt, kann jedoch offen bleiben, und es ist auch unerheblich, ob der Deckel nicht selbst dann, wenn er ordnungsgemäss gesichert gewesen wäre, unter der Wucht des Anpralles des Geschützrohres zugeschlagen worden wäre.

295 Nr. 119 Denn das Divisionsgericht stellt fest, dass l(pl. l(. vom Rohr auch direkt hatte getroffen werden können. Der Beschwerdeführer bestreitet das, führt aber nicht aus, dass und inwiefern die angefochtene Feststellung willkürlich sei. Auf Grund von Photographien, welche die Eidgenossische Konstruktionswerkstätte dem Kassationsgericht zur Verfügung gestellt hat, leuchtet sie auch durchaus ein. Das Kassationsgericht ist daher an sie gebunden. Die Tatsache, dass l(. auch direkt vom Geschützrohr hatte getroffen werden können, macht seinen Tod zur adäquaten Folge des Zusammenstosses, möge das Zuschlagen des Deckels voraussehbar gewesen sein oder nicht. Denn rechtserheblich ist der Zusammenhang zwischen Tat und Erfolg nicht nur, 'wenn der tatsächliche Ablauf der Ereignisse bis in alle Einzelheiten dem gewöhnlichen Gang der Dinge entspricht, sondern schon dann, wenn vorausgesehen werden konnte., dass die Tat möglicherweise zu einem Enderfolg der eingetretenen Art führe (BGE 73 IV 232).

E. 3

N. hat den Tod des l(pl. l(. fahrlässig verursacht. Seiner Auffassung, er habe nicht wissen können, dass der nachfolgende Panzer nur 15 m Abstand halte, ist nicht beizupflichten. Da '« Fahrt in geschlossener Kolonne » befohlen war, konnte der Beschwerdeführer sich bei pflichtgemässer Überlegung sagen, dass nach den Weisungen., die der Kompaniekommandant früher erteilt hatte, einer Geschwindigkeit von 15 km/h ein Abstand von 15 m entspreche. Er hatte damit zu rechnen., dass Pz. Sdt. l(. sich daran halten werde. Dass andere Panzer grössere Abstände gehabt haben., ändert nichts. Angesichts der erheblichen Anhaltstrecken., welche Raupenfahrzeuge auf Asphaltstrassen benötigen, konnte der Beschwerdeführer auch wissen., dass der nachfolgende Panzer bei einem Abstand von möglicherweise nur 15 m Gefahr laufe, mit dem vorderen zusammenzustossen, wenn dieser plötzlich gehremst werde. Er durfte sich nicht darauf verlassen, dass l(. rasch und zweckmässig reagiere. Er hatte sich zu sagen., dass der Führer des nachfolgenden Panzers., auf eine streng militärisch geordnete Fahrweise des Beschwerdeführers vertrauend und seine Aufmerksamkeit auf die beginnende Linkshiegung richtend., möglicherweise auf eine plotzliche Verzögerung der Fahrt nicht gefasst sei, den Zweck und das Ausmass dieser Massnahme nicht sofort erkenne und daher nicht so rasch und nachhaltig bremsen, wie es möglich wäre. Er durfte umso weniger eine blitzartige Reaktion erwarten., als er sich zur Verzögerung der Fahrt der Radiuslenkung bediente., die Stopplichter also nicht aufleuchteten. Auch musste er wissen., dass die lange und ermüdende Fahrt die Reaktionsfähigkeit des l(. vermindert haben konnte.

E. 4

N. macht geltend, die Strafe für fahrlässige Tötung gelte auch die Nichtbefolgung des Art. 8 der Verfügung des Eidgenössischen Militärs-

Nr. 119 296 partementes vom 31. Dezember 1953 ab; daher dürfe Art. 72 MStG nicht neben Art. 120 MStG angewendet werden. Diese Rüge halt nicht stand. Es trifft zwar zu, dass dem Beschwerdeführer nur eine einzige Handlung zur Last fällt. Durch sie hat er sich jedoch sowohl gegen Art. 120 als auch gegen Art. 72 MStG vergangen. Es liegt nicht ein Fall unechter Gesetzeskonkurrenz vor., denn erstere Bestimmung dient dem Schutz der Menschenleben., letztere dagegen der militärischen Zucht und Ordnung. Dass die Dienstvorschrift, die der Beschwerdeführer verletzt hat, den Verkehr von Panzerfahrzeugen betrifft., ändert nichts. Sie ist nicht nur zum Schutz von Leib und Leben erlassen worden., sondern will auch unabhängig von solchen Belangen eine geordnete

Fahrt in militärischer Kolonne ermöglichen. Der Beschwerdeführer beruft sich auch zu Unrecht auf Art. 65 Abs. 4 MFG. Diese Norm gilt nur für Fälle unechter Gesetzeskonkurrenz (MIG 5 Nr. 109). Da solche hier nicht besteht, stellt sich die Frage nicht, ob Art. 65, Abs. 4 MFG überhaupt angewendet werden konnte, wenn die verletzte Verkehrsregel Bestandteil eines dienstlichen Erlasses bildet.

E. 7

Der Auffassung des Divisionsgerichtes, dass Pz. Sdt. I(und I(pl. S. mit Promilleabstand fahren durften, halt der Auditor entgegen, der Befehl des I(ompagniekommandanten habe die Angeklagten nicht gehunden, weil Ziffer 54 des Dienstreglementes verlange, dass Befehle « sinn- gemäss » auszuführen seien. Dieser Einwand versagt. Ziff. 54., Abs. 2 DR berechtigt und verpflichtet den Untergehenen zur '« sinn gemässen » Erfüllung eines erhaltenen Auftrages nur dann, wenn « sich ein Befehl, den der Untergebene nicht unter der unmittelbaren Aufsicht des Vorgesetzten oder im Verhand auszuführen hat, als nicht mehr der Lage entsprechend erweist ». I(und S. hatten nicht Sonderbefehle, sondern fuhren hn Verhande. Nicht jhnen, sondern de In I(oinpagniekommandanten, der die I(olonne führte, ohlag es daher, zu prüfen, oh der Befehl der Lage entsprach, ins- hesondere oh etwa die abfallende Strasse, die Ermüdung der Truppe oder die geringe Geschwindigkeit der I(olonne ocler einzelner Panzer grossere Ahstancle erforderte. Inshesondere war die Geschwindigkeit von nur 15 km/h kein Grund für I(und S. ., mehr als 15 m Abstand zu halten. Denn das Divisionsgericht stellt verbindlich fest, dass der I(ompagnie- kommandant den « Promilleabstand >> auclt für Geschwindigkeiten unter 30 km/h eingehalten wissen wollte. Der Befehl des W affenchefs der leich- ten Truppen, wonach Raupenfahrzeuge hei jeder Fahrt und in jeder Formation voneinander mindestens 30 m Sicherheitsabstand einzuhalten haben, ist denn auch erst am 19. Oktober 1956 erlassen worden. Zur Zeit des Unfalles, am 17. Mai 1956, hatte es beim Befehl des I(ompagnie- kommandanten sein Bewenden, und dieser Befehl, so wie er lautete, liess für '« sinn gemässe » Auslegung keinen Raum.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.